

| | | | |
|---|--------------------------------|----------------|-----------------------|
| Dienststelle 115 b/c | Geschäftszeichen BK1-23/002 | ☎/Fax -1140 | [Datum] 02.06.2025 |
| Betreff Datenerhebung im Sommer 2024 zu Markt 2 (BK1-23/002) - Prüfung gem. § 15 TKG | | | |

– öffentliche Fassung –

I. Anlass und Sachverhalt

Der vorliegende Vermerk betrifft die Festlegung zu Markt Nr. 2 „Vorleistungsmarkt für dedizierte Kapazitäten“ der Empfehlung der Europäischen (EU-) Kommission vom 18. Dezember 2020 (BK1-23/002, im Folgenden: Festlegung).

Die Ergebnisse dieser Marktdefinition und Marktanalyse wurden am 11.07.2024 durch die Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur festgelegt und am 24.07.2024 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Danach handelt es sich um einen bundesweiten Markt, der aktive hochqualitative Geschäftskundenprodukte über alle Bandbreiten ab 2 Mbit/s hinweg beinhaltet und auf dem die Deutsche Telekom (weiterhin) als marktmächtiges Unternehmen eingestuft ist.

Die EU-Kommission hat mit Schreiben vom 04.07.2024 zu dem zum o.g. Markt eingeleiteten Konsolidierungsverfahren Stellung genommen und keine ernsthaften Zweifel an der Vereinbarkeit des Ergebnisses mit EU-Recht nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 und 2 TKG geäußert. Ein sog. „Phase II-Verfahren“ wurde nicht eingeleitet.

Allerdings merkte die EU-Kommission im Rahmen ihrer Stellungnahme an, dass die Daten über die Marktanteile sowie alle anderen Marktinformationen, die für die Überwachung und Bewertung des Marktes erforderlich sind, regelmäßig zu aktualisieren seien. Sie forderte die Bundesnetzagentur auf, vor der Annahme der endgültigen Maßnahme, also vor Erlass der Regulierungsverfügung, die Gültigkeit ihrer Feststellungen anhand der neuesten bis dahin verfügbaren Marktdaten zu überprüfen.

Demgemäß wurden zum Stichtag 30.06.2024 aktuelle Daten mittels eines förmlichen Auskunftersuchens von 72 Unternehmen für Markt 2 erhoben. Die über das TK-Meldeportal durchgeführte Datenabfrage richtete sich an tatsächliche sowie potenzielle Anbieter und Nachfrager im Vorleistungsmarkt für dedizierte Kapazitäten und Anbieter auf dem Endkundenmarkt für hochqualitative Geschäftskundenprodukte. Im Nachgang zu dem Auskunftersuchen wurden die Daten in engem und aufwendigem Austausch mit den Unternehmen plausibilisiert und ggf. mit sonstigen Angaben der Unternehmen, die der Bundesnetzagentur aus anderen Verfahren vorliegen, abgeglichen. Wiederholte Fehler in den Datenlieferungen seitens der befragten Unternehmen haben z.T. mehrfache Überarbeitungen durch die Unternehmen mit Unterstützung durch die Bundesnetzagentur erforderlich gemacht. Es wurde ein intensiver Austausch mit den Unternehmen geführt. Insgesamt kam es auf Seiten der Unternehmen – trotz wiederholter Nachfragen - zu Unstimmigkeiten bei den Daten. Dabei musste bei einigen Unternehmen vier bis fünfmal nachgefragt werden, um diese Unstimmigkeiten aufzuklären, sodass die Plausibilisierung der Daten insgesamt mehr als ein halbes Jahr andauerte.

Diese neuesten Daten wurden nunmehr, entsprechend der Aufforderung der EU-Kommission, mit Blick auf die Festlegung und eine möglichen Überprüfung nach § 15 TKG ausgewertet und analysiert.

II. Prüfung nach § 15 TKG

Nach Auswertung der Daten kommt die Bundesnetzagentur zu dem Ergebnis, dass die in der Festlegung vom 11.07.2024 getroffenen Feststellungen Gültigkeit behalten und nach wie vor den tatsächlichen Marktgegebenheiten gem. § 15 Abs. 1 TKG entsprechen.

Gem. § 15 Abs. 1 TKG prüft die Bundesnetzagentur, sofern ihr neue Tatsachen bekannt werden, ob diese Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Ergebnisse von Marktdefinition und Marktanalyse nach den §§ 10 und 11 TKG nicht mehr den tatsächlichen Marktgegebenheiten entsprechen und eine Überprüfung der Ergebnisse zu erfolgen hat.

Im Folgenden wird daher auf die wesentlichen Punkte der 2024 getroffenen Festlegung eingegangen und die Gültigkeit der Ergebnisse auf Grundlage der aktuellen Datenerhebung untersucht.

1. Keine Auswirkungen der Datenerhebung aus Sommer 2024 auf Ergebnisse der Festlegung

Auf dem hier genannten, regulierungsbedürftigen bundesweiten Vorleistungsmarkt für dedizierte Kapazitäten hat die Bundesnetzagentur festgestellt, dass die Telekom Deutschland GmbH (TDG) und die mit ihr verbundenen oder zusammengeschlossenen Unternehmen (§ 3 Nr. 69 TKG) im Sinne des § 11 TKG über beträchtliche Marktmacht verfügen.

Der mit der Analyse festgelegte bundesweite Vorleistungsmarkt umfasst aktive Zugangsprodukte (auch solche, die im Rahmen von Systemlösungen erbracht werden), die die gesamte Verbindung zwischen zwei oder mehr Abschlusspunkten mit einer Bandbreite von mindestens 2 Mbit/s beinhalten und die mindestens den Spezifikationen des NGA-Forums für Produkte der Kategorie 2 genügen. Auch Abschluss-Segmente mit klassischen Schnittstellen und mit Ethernet-basierten Schnittstellen gehören in den gegenständlichen Vorleistungsmarkt.

Die Ergebnisse der Datenerhebung aus Sommer 2024 zeichnen kein neues Bild und bestätigen im Wesentlichen die in der Festlegung getroffenen Feststellungen: Zum einen ist der Endkundenmarkt weiterhin nicht wettbewerblich (s. Abschnitt 1.1.), zum anderen weist der Vorleistungsmarkt aktuell TDG-Marktanteile von über ■ % auf, sodass weiterhin Regulierungsbedürftigkeit und Marktmacht der TDG vorliegen (s. Abschnitt 1.2.). Auch in Hinblick auf sachliche und räumliche Marktabgrenzung ergeben sich aufgrund der aktuellen Daten keine neuen Tatsachen, die eine erneute Überprüfung der Ergebnisse der Festlegung notwendig machen würden (s. Abschnitt 1.3)

1.1. Keine Wettbewerbsfähigkeit des Endkundenmarktes

Ausgangspunkt bei der Prüfung der Regulierungsbedürftigkeit von Vorleistungsmärkten bildet die Analyse der korrespondierenden Endkundenmärkte auf der Grundlage des "modifizierten Greenfield-Ansatzes". Die Festlegung kommt hier zu dem Ergebnis, dass der Endkundenmarkt nicht wettbewerblich ist.¹

Auch die neu erhobenen Daten spiegeln dieses Ergebnis wider, dass keine Wettbewerbsfähigkeit des Endkundenmarktes gegeben ist. Der Greenfield-Marktanteil der TDG liegt aktuell bei ■ % und es besteht weiterhin ein ■ Marktanteilsabstand zum nächstgrößten Wettbewerber ■, der ■ % des Marktes auf sich vereint, vgl. Abbildung 1.²

¹ Siehe Festlegung vom 11.07.2024, Az BK1-23/002, Rn. 396 ff. (im Folgenden: Festlegung); die Bezugnahme erfolgt soweit nicht anders erwähnt immer auf die vertrauliche Fassung.

² Im Rahmen der Greenfield-Analyse sind von Wettbewerbern vermarktete Anschlüsse, die auf einer dem sachlichen Markt zugehörigen regulierten Vorleistung der TDG realisiert werden, proportional zu den

Der Rückgang des Greenfield-Marktanteils der TDG im Vergleich zum Jahr 2020 lässt sich größtenteils mit der in der Festlegung bereits beschriebenen Abschaltung der SDH-Netze der TDG erklären.³ Im Rahmen dieses technologischen Umbruchs hat die TDG vielfach von SDH-basierten Point-to-Point(P2P)-Lösungen auf Ethernet-basierte VPN-Lösungen in einer Point-to-Multipoint(P2MP)-Variante umgestellt. Damit einher geht ein Rückgang der Anschlusszahlen⁴, auf Basis derer die Marktanteile berechnet wurden.⁵ Die aktuellen Daten belegen, dass die SDH-Ethernet-Migration der TDG auf dem Endkundenmarkt inzwischen abgeschlossen ist. Es ist somit davon auszugehen, dass der disruptive Effekt durch den Technologiewechsel abgeschlossen ist und kein langfristig rückläufiger Trend bei den TDG-Anschlusszahlen besteht.

Außerdem zeigen die Daten, wie auch schon in der Festlegung prognostiziert⁶, dass immer mehr Anschlüsse im Bandbreitenbereich über 155 Mbit/s verkauft werden und gleichzeitig die Anschlussraten in den niedrigen Bandbreiten bis zu 155 Mbit/s sinken. Dies führt bei der Greenfield-Marktanteilsberechnung dazu, dass weniger Anschlüsse im regulierten Bereich bis einschließlich 155 Mbit/s liegen und umverteilt werden können. Gleichzeitig und trotzdem zeigt sich im Bereich der hohen Bandbreiten oberhalb von 1 Gbit/s, dass die TDG weiterhin eine [REDACTED] Marktposition innehat.⁷

Aus der Datenerhebung im Sommer 2024 ergeben sich demnach keine neuen Tatsachen gem. § 15 TKG, die sich auf die Einstufung des korrespondierenden Endkundenmarktes als nicht wettbewerblich auswirken. Auch unter Berücksichtigung der aktuellen Daten bleibt es bei dem in der Festlegung getroffenen Ergebnis.

1.2. Vorleistungsmarktanteile weiterhin konstant hoch

Die Festlegung stellt fest, dass die Vorleistungsmarktanteile der TDG sehr hoch sind und diese unter anderem aufgrund dessen als marktmächtiges Unternehmen einzustufen ist⁸. Die Datenauswertung der im Sommer 2024 erhobenen Zahlen ändert nichts an dieser Feststellung.

Die neuen Daten belegen, dass die Vorleistungsmarktanteile der TDG weiterhin konstant sehr hoch sind, vgl. Abbildung 2. So verfügt die TDG über einen Marktanteil von [REDACTED] % und weist [REDACTED] Marktanteilsabstand zu dem zweitgrößten Wettbewerber [REDACTED], der lediglich [REDACTED] % des Vorleistungsmarktes auf sich vereint.

Marktanteilen bei selbstrealisierten Anschlüssen und Anschlüssen auf Basis nicht-regulierter Vorleistungsprodukte umverteilt worden. Dieses Vorgehen entspricht der in der Festlegung verwendeten „Variante 1“. Auf die ebenfalls untersuchte „Variante 2“, bei der alle auf regulierten Vorleistungsprodukten basierenden Anschlüsse der TDG zugeordnet werden, wird hier nicht näher eingegangen, da sich keine zusätzlichen oder andere Erkenntnisse daraus ergeben.

³ Siehe Festlegung, Rn 29 ff.

⁴ Bei Vernetzung von Unternehmensstandorten mit einer P2P-Lösung entspricht die Zahl der Anschlüsse an der Zentrale der Anzahl der angebotenen Filialen. Erfolgt die Vernetzung hingegen in einer P2MP-Variante, ist an der Zentrale nur noch ein Anschluss notwendig.

⁵ Vgl. hierzu auch die Ausführungen der TDG in der Stellungnahme zum Konsultationsentwurf, siehe Abschnitt C-3, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK1-GZ/2023/BK1-23-0002/BK1-23-0002_Stellungnahmen.html?nn=1015890, zuletzt abgerufen am: 02.06.2025.

⁶ Siehe Festlegung, Rn. 265 ff.

⁷ Siehe Abbildung 4 in Abschnitt 1.3.1.

⁸ Siehe Festlegung, Rn. 505 ff. und Rn. 535 ff.

Abbildung 2: Marktanteile auf dem Vorleistungsmarkt zum Stichtag 30.6.2024

Somit besteht weiterhin Regulierungsbedürftigkeit und die TDG ist im Vorleistungsmarkt nach wie vor als marktmächtiges Unternehmen einzustufen. Die Datenerhebung stellt auch insofern keine neue Tatsache im Sinne des § 15 Abs. 1 TKG dar, die die Annahme rechtfertigen würde, dass die Ergebnisse von Marktdefinition und Marktanalyse nicht mehr den tatsächlichen Marktgegebenheiten entsprechen.

1.3. Keine Änderungen an sachlicher und räumlicher Marktabgrenzung

In der Festlegung kommt die BNetzA zu dem Schluss, dass Produkte verschiedener Bandbreiten demselben sachlichen Markt auf Vorleistungs- und Endkundenebene zuzuordnen sind und sich keine Teilmärkte für unterschiedliche Bandbreitenbereiche bilden lassen.⁹

In Hinblick auf die sachliche (s. Abschnitt 1.3.1) und räumliche (s. Abschnitt 1.3.2) Marktabgrenzung der Festlegung bleibt es auch nach Erhebung der neuen Daten bei den getroffenen Feststellungen.

1.3.1. Keine neue Bandbreitengrenze

Im Bandbreitebereich über 155 Mbit/s hatte sich der Marktanteil der TDG auf Vorleistungsebene bis Ende 2020 auf ████% gegenüber der vorherigen Festlegung von 2016¹⁰ ████. Er hatte sich den bisherigen Wettbewerbsverhältnissen in den niedrigeren Bandbreiten angeglichen, sodass die zuvor in der Festlegung von 2016 identifizierte wettbewerbliche Sonderstellung im Bereich oberhalb von 155 Mbit/s nicht mehr gegeben war.¹¹ Dies sprach – neben der nachfrage- und angebotsseitigen Austauschbarkeit über alle Bandbreiten – für den Wegfall der Bandbreitengrenze bei 155 Mbit/s.

Die Auswertung der neuesten Daten bestätigt die Aufhebung der bisherigen Bandbreitengrenze in der Festlegung vom 11.07.2024. Die TDG konnte im Bandbreitebereich über 155 Mbit/s ihren Vorleistungsmarktanteil 2024 auf nunmehr ████% ████ vgl. Abbildung 5. Somit hat die Feststellung vergleichbarer Wettbewerbsverhältnisse in den Bandbreitebereichen bis 155 Mbit/s und über 155 Mbit/s Bestand.

Zudem ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich ein bandbreiteneinheitlicher Markt bereits aus der durchgehenden Substitutionskette sowohl auf Nachfrage- als auch Angebotsseite ergibt.¹² Somit kann das Ergebnis des Vergleichs der Wettbewerbsbedingungen in verschiedenen Bandbreiten dahinstehen und wird hier nur rein informatorisch und aus Gründen der Vergleichbarkeit dargestellt.

Hinreichend vergleichbare Wettbewerbsverhältnisse im Endkundenmarkt über alle Bandbreiten

In der Festlegung wurde geprüft, ob eine neue Bandbreitengrenze einzuführen war. Hierzu wurden auf Endkunden- und Vorleistungsebene Bandbreitenquintile gebildet¹³ und die Wettbewerbsverhältnisse zwischen den einzelnen Bandbreitenquintilen verglichen. Die Analyse kommt hier zu dem Ergebnis, dass eine neue Bandbreitengrenze weder auf Endkunden- noch auf Vorleistungsebene einzuziehen ist, da die Wettbewerbsverhältnisse zwischen den unterschiedlichen Bandbreitebereichen hinreichend vergleichbar waren bzw. eine Angleichung auch in den hohen Bandbreitebereichen über den Prognosehorizont erwartbar war.

In der Festlegung ist von hinreichend vergleichbaren Wettbewerbsverhältnissen in allen Bandbreitenquintilen ausgegangen worden, da in den vier unteren Bandbreitenquintilen TDG-Marktanteile über ████% festgestellt wurden und im fünften Quintil aufgrund der Entwicklung über die Jahre 2018 bis 2020 eine Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse prognostiziert wurde.

Die aktuellen Daten bestätigen die Festlegung dahingehend, dass die Wettbewerbsverhältnisse in allen untersuchten Bandbreitenquintilen vergleichbar sind und es – entsprechend der Prognose – zu einer weitestgehenden Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse im Bandbreitebereich oberhalb von 1 Gbit/s mit den niedrigeren Bandbreiten gekommen ist.

⁹ Siehe Festlegung, Rn. 265 ff.

¹⁰ Siehe Festlegung vom 14. Dezember 2016 (vertrauliche Fassung), Az BK1-14/003, Kapitel 10, Abschnitt c) bb) ccc), S. 153.

¹¹ Siehe Festlegung, Rn. 271.

¹² Siehe Festlegung, Rn. 273.

¹³ Vgl. Festlegung, Rn. 276 und Rn. 315, Tabelle 8-1 und Tabelle 8-2.

Die Endkunden-Marktanteile auf Basis der aktuellen Daten sind in Abbildung 3 dargestellt. Um Vergleichbarkeit mit den Daten der Festlegung zu gewährleisten, entsprechen die Bandbreitenbereiche den im Rahmen der Festlegung festgelegten Quintilsgrenzen.

- BUG -

Abbildung 3: Greenfield-Endkundenmarktanteile nach 2020er Bandbreitenquintilen zum Stichtag 30.6.2024

Bedingt durch die SDH-Ethernet-Migration ist der Marktanteil der TDG in allen Quintilen im Vergleich zur Festlegung . Allerdings liegen die Marktanteile weiterhin in allen Bandbreitenbereichen über %, sodass in keinem der betrachteten Bandbreitenbereiche signifikant abweichende Wettbewerbsbedingungen vorherrschen, die für eine neue Bandbreitengrenze sprächen.

Zudem wurde in der Festlegung die Wettbewerbssituation oberhalb von 1 Gbit/s gesondert analysiert. Hier war der Endkundenmarktanteil der TDG als in den niedrigeren Bandbreiten¹⁴. Allerdings wurde – auch in Bezug auf die Entwicklung in den Jahren 2018 bis 2020 – ein Marktanteilsanstieg bei der TDG prognostiziert, sodass über den Prognosezeitraum eine Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse angenommen werden konnte. Die aktuellen Daten ergeben einen TDG-Marktanteil von %), vgl. Abbildung 4. Damit ist der TDG-Marktanteil in den hohen Bandbreiten – entgegen der sonstigen Entwicklung aufgrund der SDH-Ethernet-Migration – . In Anbetracht der Tatsache, dass die Gesamtzahl der verkauften Endkundenprodukte über 1Gbit/s von auf ist, spricht die Steigerung des TDG-Marktanteils für eine vorteilhafte Stellung im Wettbewerb um den zunehmend bedeutsamen¹⁵ Bandbreitenbereich über 1Gbit/s. Insgesamt belegen die aktuellen Daten weiterhin eine Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse, sodass auch die Entwicklung der Wettbewerbssituation gegen eine Bandbreitengrenze bei 1 Gbit/s spricht.

- BUG -

Abbildung 4: Endkundenmarktanteile über 1 Gbit/s zum Stichtag 30.6.2024

Auf Basis der aktuellen Daten ergeben sich demnach keine neuen Tatsachen gem. § 15 TKG, die für eine neue Bandbreitengrenze im Endkundenmarkt sprechen würden. Vielmehr bestätigen die neusten Daten die in Festlegung bereits prognostizierte Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse.

Vergleichbare Vorleistungsmarktanteile in allen Bandbreitenklassen

Die in die Festlegung eingeflossene Quintilsanalyse auf Basis der Daten des Jahres 2020 zeigte ähnliche, sehr hohe Vorleistungsmarktanteile der TDG in allen Bandbreitenbereichen und belegte somit einheitliche Wettbewerbsbedingungen über alle Bandbreiten.

Die Auswertung der aktuellen Daten auf Basis derselben Bandbreitenquintile¹⁶ bestätigt, dass die TDG weiterhin in allen Bandbreitenbereichen über Marktanteile verfügt und die Wettbewerbsverhältnisse über alle Bandbreiten vergleichbar sind, vgl. Abbildung 5.

- BUG -

Abbildung 5: Vorleistungsmarktanteile nach 2020er Bandbreitenquintilen zum Stichtag 30.6.2024

¹⁴ Siehe Festlegung, Rn. 308 und Abbildung 8-9.

¹⁵ Der Bandbreitenbereich über 1Gbit/s ist um ca. gewachsen, während der Gesamtmarkt sich lediglich um von auf Anschlüsse vergrößert hat. Dies spricht für eine Verschiebung der nachgefragten Bandbreiten aus dem niedrigen in den hohen Bereich.

¹⁶ Siehe Festlegung, Rn. 315 und Abbildung 8-10.

Im in der Festlegung zusätzlich betrachteten Bandbreitenbereich oberhalb von 1Gbit/s, dessen Bedeutung seit dem Jahr 2020 merklich gewachsen¹⁷ ist, konnte die TDG ihren Vorleistungsmarktanteil [REDACTED], vgl. Abbildung 6. Der Marktanteil der TDG beträgt gemäß der aktuellen Daten im Jahr 2024 [REDACTED] % oberhalb von 1 Gbit/s und hat sich somit vollständig den Wettbewerbsbedingungen in den niedrigeren Bandbreiten angeglichen.

- BUG -

Abbildung 6: Vorleistungsmarktanteile zum Stichtag 30.6.2024

Aus der Datenerhebung im Sommer 2024 ergeben sich demnach keine neuen Tatsachen gem. § 15 TKG, die für eine neue Bandbreitengrenze sprechen würden. Vielmehr bestätigen die Daten die prognostizierte Angleichung der Vorleistungswettbewerbsbedingungen.

1.3.2. Weiterhin bundeseinheitlicher Markt

In der Festlegung ist untersucht worden, ob räumlich getrennte Märkte auf Vorleistungs- und Endkundenebene abzugrenzen sind. Im Ergebnis gelangt die Festlegung – wie auch die vorherigen Marktanalysen - zu bundesweiten Endkunden- und Vorleistungsmärkten. Ein zentrales – und von der neuen Datenerhebung unabhängig gültiges – Argument hierfür war, dass hochqualitative Geschäftskundenprodukte vielfach zur bundesweiten Unternehmensvernetzung eingesetzt werden und eine Regionalisierung dem zuwiderliefe, da die vom Markt umfassten aktiven Produkte nur sehr bedingt von verschiedenen Anbietern bezogen werden können. Zudem war der einzige Anbieter, der bundesweit über entsprechende Infrastrukturen verfügt, die TDG. Die BNetzA kommt außerdem zu dem Ergebnis, dass keine hinreichend homogenen Regionen in Deutschland identifiziert werden können, die sich signifikant von anderen Gebieten in der Bundesrepublik unterscheiden.¹⁸

Die neuen Daten bestätigen, dass einzig die TDG bundesweit Endkunden- und Vorleistungsprodukte anbietet. Auch lassen sich weiterhin keine hinreichend in sich homogenen und von benachbarten Gebieten klar abgrenzbare räumliche Teilmärkte feststellen.

Keine homogenen regionalen Teilmärkte auf dem Endkundenmarkt

Im Rahmen der Festlegung ist mittels einer Greenfield-Betrachtung untersucht worden, wie sich die regionalen Marktanteile im Bundesgebiet entwickelt haben, und ob sich ggf. bestimmte Gebiete durch abweichende Marktgegebenheiten kennzeichnen lassen.

Die aktuellen Daten zeigen, bedingt durch den Rückgang der Greenfield-Marktanteile der TDG, dass die Zahl der PLZ-Gebiete, in denen die TDG weniger als 50 (40%) des Endkundenmarktes auf sich vereint, zugenommen hat. Das Ergebnis der Greenfield-Betrachtung auf Basis der aktuellen Daten vom 30.06.2024 zeigt auf Endkundenebene, dass der Greenfield-Marktanteil der

TDG in Zuschlüsselungsvariante 1 in [REDACTED]¹⁹ ([REDACTED]) von [REDACTED] PLZ unter der 50%-Schwelle (40%-Schwelle) liegt. Weiterhin gilt jedoch, dass die PLZ-Gebiete, in denen dies zutrifft, kein homogenes Cluster bilden, da die betroffenen PLZ-Gebiete über das gesamte Bundesgebiet verteilt sind und

¹⁷ Die Anzahl der verkauften Vorleistungen über 1Gbit/s ist von [REDACTED] auf [REDACTED] gestiegen und hat sich damit [REDACTED], während die Gesamtzahl der verkauften Vorleistungen lediglich um ca. [REDACTED] % von [REDACTED] auf [REDACTED] zugenommen hat.

¹⁸ Siehe hierzu auch Festlegung, Rn. 462 ff.

¹⁹ In [REDACTED] dieser PLZ ist die TDG trotz Unterschreiten der 50% Schwelle der stärkste Anbieter. Aufgrund der Zuschlüsselungsmethodik ergeben sich außerdem [REDACTED] PLZ-Gebiete, die hier zwar als „unter 50% Marktanteil der TDG“ gezählt werden, doch gleichzeitig ausschließlich TDG Infrastruktur enthalten. Da diese allerdings auf Basis von Regulierungsleistungen an Wettbewerber überlassen wurde, müssen die Anschlüsse nach der Greenfield-Logik umverteilt werden. In diesen speziellen Fällen, in denen es aber keinen Marktteilnehmer in der PLZ gibt, dem die Anschlüsse zugeordnet werden können, wurden die Anschlüsse aus der Betrachtung genommen, weshalb sich auch für die TDG in diesen Ausnahmefällen einen Marktanteil von 0 ergibt. Insgesamt betrifft dies [REDACTED] Anschlüsse in den [REDACTED] PLZ-Gebieten.

insgesamt [REDACTED] verschiedene Wettbewerber die Marktanteile in den jeweiligen PLZ-Gebieten anführen. Dabei gibt es neben der TDG [REDACTED] weitere Marktteilnehmer, die in mindestens 10 der hier betrachteten PLZ die stärkste Marktposition halten. Weitergehend kann man mithilfe der Daten feststellen, dass die TDG auch in den PLZ-Gebieten, in denen sie nicht der stärkste Anbieter ist, in knapp unter [REDACTED] der Fälle der zweitstärkste Anbieter ist. Dies führt dazu, dass die TDG in [REDACTED] von insgesamt [REDACTED] PLZ ([REDACTED]%) entweder der stärkste oder zweitstärkste Anbieter ist. Abbildung 7, 8, 9 und 10 veranschaulichen die Ergebnisse.

- BUG -

Abbildung 7 und 8: PLZ-Gebiete mit Greenfieldmarktanteilen der TDG unter 50% bzw. 40% zum Stichtag 30.6.2024

- BUG -

Abbildung 9 und 10: Stärkste Anbieter in den PLZ mit Greenfieldmarktanteilen der TDG unter 50% bzw. 40% zum Stichtag 30.6.2024

Insgesamt zeigt sich in der räumlichen Analyse weiterhin, dass es nur einen Betreiber mit einem landesweiten Netz (TDG) gibt und sich für Nachfrager und Anbieter von Geschäftskundenprodukten bundesweit hinreichend homogene Wettbewerbsverhältnisse ergeben. Bisher haben sich also, wie in der Festlegung festgestellt, keine regionalen Unterschiede in den Wettbewerbsbedingungen manifestiert. Es bleibt auch insofern bei den in der Festlegung getroffenen Feststellungen. Durch die aktuell erhobenen Zahlen lassen sich keine anderen Schlussfolgerungen ziehen.

Weiterhin bundeseinheitlicher Vorleistungsmarkt

Auch die zusätzlich durchgeführte Analyse der Vorleistungsmarktanteile sowie der absatzstärksten Vorleistungsanbieter auf Postleitzahlenebene hat keine in sich homogenen und von benachbarten Gebieten klar abgrenzbaren räumlichen Teilmärkte ergeben. Während in [REDACTED] der [REDACTED] PLZ-Gebiete, in denen Endkundenmarktanschlüsse gemeldet wurden, keine Vorleistungen angezeigt wurden, dominiert die TDG die restlichen Gebiete. In [REDACTED] der [REDACTED] PLZ-Gebiete ([REDACTED]%), in denen Vorleistungen vermarktet wurden, ist die TDG stärkster Vorleistungsanbieter. Ganze [REDACTED] dieser PLZ-Gebiete sind vollständig von der TDG versorgt. Lediglich in [REDACTED] ([REDACTED] PLZ-Gebieten ergibt sich ein Marktanteil von unter 50% (40%) für die TDG, wobei in [REDACTED] PLZ keine Vorleistungen von der TDG vermarktet wurden. Somit lassen sich auch aus der regionalen Betrachtung der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Vorleistungsmarkt keine Erkenntnisse ziehen, die für eine Regionalisierung der Märkte sprechen würden. Abbildungen 11 und 12 veranschaulichen die Ergebnisse.

- BUG -

Abbildung 11 und 12: PLZ mit Vorleistungsmarktanteilen der TDG unter 50% bzw. 40% zum Stichtag 30.6.2024

III. Ergebnis und weiteres Vorgehen

Im Ergebnis stellen die zum Stichtag 30.6.2024 erhobenen Daten keine neuen Tatsachen dar, die die Annahme rechtfertigen, dass die Ergebnisse der Festlegung nicht mehr den tatsächlichen Marktgegebenheiten im Sinne des § 15 Abs. 1 TKG entsprechen. Eine erneute Überprüfung der Ergebnisse von Marktdefinition und Marktanalyse entsprechend den §§ 10 bis 14 TKG muss daher nicht erfolgen.

Der regulierungsbedürftige bundesweite Vorleistungsmarkt für dedizierte Kapazitäten umfasst nach wie vor Zugangsprodukte (auch solche, die im Rahmen von Systemlösungen erbracht werden), die die gesamte Verbindung zwischen zwei oder mehr Abschlusspunkten mit einer

Bandbreite von mehr als 2 Mbit/s beinhalten und die mindestens den Spezifikationen des NGA-Forums für Produkte der Kategorie 2 genügen. Auch Abschluss-Segmente mit klassischen Schnittstellen und mit Ethernet-basierten Schnittstellen gehören noch in den gegenständlichen Vorleistungsmarkt. Auf diesem Vorleistungsmarkt für dedizierte Kapazitäten verfügt die Telekom Deutschland GmbH weiterhin über beträchtliche Marktmacht.